

Schutzkonzept

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 weitere Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bekannt gegeben. Die Bestimmungen treten am 13. September 2021 in Kraft und sind bis 24. Januar 2022 befristet. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht müssen alle Personen über 16 Jahre ein Zertifikat vorweisen können.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Kirchgemeinde über ein eigenes Schutzkonzept für ihre Aktivitäten, Veranstaltungen und Gottesdienste verfügen muss.

Das Schutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz orientiert sich an:

- Der „Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie“ des BAG vom 08.09.2021
- Vorgaben für Schutzkonzepte des BAG
- Vorgaben des Kantons Graubünden
- „Schutzkonzepte für Gottesdienste mit und ohne Zertifikat“ vom 10. September 2021 der EKS Schweiz

Inhalt Schutzkonzept

1. Grundsätze
2. Hygiene- und Verhaltensregeln
3. Gottesdienste und religiöse Feiern
 - 3.1 Gottesdienste im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht bis 50 Personen
 - 3.2 Gottesdienste im Innenbereich mit Zertifikatspflicht ab 50 Personen
 - 3.3 Gottesdienste im Aussenbereich
4. Kirchliche Angebote für Kinder und Jugendliche
5. Veranstaltungen und Aktivitäten für Erwachsene und Senioren
6. Veranstaltungen mit Konsumation
7. Seelsorge und Besuchsdienste
8. Proben Kirchenchor und Abendmusiken
9. Kirchenbesuche und Kirchenführungen
10. Kirchgemeindeversammlungen
11. Umgang mit Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden
12. Verantwortliche Personen

1. Grundsätze

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Davos Platz legt Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten, Veranstaltungen und Aktivitäten in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Kirchgemeindemitgliedern, Gästen und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen wollen Gemeinschaft fördern, ohne Ansteckung und Neuerkrankungen zu riskieren, und besonders gefährdete Personen schützen.

Nach wie vor ist es immer und überall wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen und wenn nötig oder vorgeschrieben Masken zu tragen, um eine Ausbreitung des Coronavirus möglichst zu verhindern.

In allen Situationen gilt: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.

2. Hygiene- und Verhaltensregeln

a) Abstand halten

Für Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht gilt die Vorgabe, dass in Innenräume ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Person einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person), daher darf nur jeder zweite Sitzplatz benutzt werden. Ausgenommen davon sind Paare/Familien. Zudem darf sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich die volle Kapazität an Sitzplätzen nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden. Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden.

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen ist zu verzichten.

b) Hände regelmässig waschen oder desinfizieren.

Bei allen Eingängen der Kirche St. Johann und des Evangelischen Kirchgemeindehauses besteht die Möglichkeit, sich die Hände zu desinfizieren.

c) Tragen von Hygienemasken

Bei Anlässen mit Zertifikatspflicht, muss keine Maske getragen werden. Den anwesenden Personen steht es aber frei, eine Maske zu tragen.

Ansonsten ist in öffentlich zugänglichen Innenräumen, bei Veranstaltungen und Gottesdiensten in Innenräumen Maskenpflicht. Das gilt insbesondere auch für die Kirche St. Johann und das Evangelische Kirchgemeindehaus.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- Kinder unter 12 Jahren
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Maske tragen können.
- Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz: Dort darf die Maske abgelegt werden, sofern die Abstandsregelung eingehalten wird.
- Kulturelle Aktivitäten wie Chorproben mit max. 30 Teilnehmenden.

d) Lüften

Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Es ist vor und nach der Veranstaltung oder des Gottesdienstes gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch währenddessen.

e) Reinigung

Regelmässige Reinigung aller Gegenstände und Inventuren, die von Personen angefasst wurden. Dies betrifft Türklinken, Treppengeländer, Tische, Stühle, Bänke, Licht- und Tonanlagen, Gesangbücher, Kollekten-Gefässe sowie sanitäre Anlagen.

f) Erhebung von Kontaktdaten

Bei Veranstaltungen und Gottesdiensten, die nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer, Postleitzahl) zu erheben. Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmenden oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die sensiblen Daten werden sicher im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz für 14 Tage aufbewahrt. Danach folgt eine fachgerechte Entsorgung.

3. Gottesdienste und religiöse Feiern

Da Gottesdienste grundsätzlich allen Menschen zugänglich sein sollen, werden diese in Bezug auf die Beschränkungen bevorzugt behandelt: Eine Zertifikatspflicht gilt nicht schon ab 30, sondern erst ab 50 Anwesenden. Bei Gottesdiensten mit bis zu 50 Personen ist es deshalb unzulässig, ein Zertifikat zu verlangen.

3.1 Gottesdienste im Innenbereich bis 50 Personen

Im Innenbereich sind bei Anlässen ohne Covid-Zertifikat maximal 50 Teilnehmende inkl. Kinder zugelassen. Hierzu sind aktiv Mitwirkende der Kirchgemeinde (Pfarrpersonen, Musizierende, Chöre, etc.) mitzuzählen. Nicht mitgerechnet werden müssen im Hintergrund Beteiligte (z.B. Mesmerin). Diese Bedingungen gelten auch für Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen.

Folgende Massnahmen sind bei einem Gottesdienst ohne Zertifikat einzuhalten, nebst den bereits unter Punkt 2 „Hygiene- und Verhaltensmassnahmen“ genannten:

a) Maskentragepflicht

Bei Gottesdiensten, an denen keine Zertifikatspflicht gilt, muss eine Schutzmaske getragen werden. Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, Lektor*innen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist. Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Schutzmasken tragen können.

b) Gesang

Gemäss Vorgaben des Bundes ist der Gemeindegesang (mit Masken) erlaubt.

Aufführungen von Chören sind nicht nur im Aussenbereich, sondern auch im Innenbereich erlaubt. Die Verordnung des Bundesrats hält fest, dass bei einer Choraufführung weder das Tragen einer Gesichtsmaske noch die Einhaltung von Abständen notwendig ist. Dagegen muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Es ist darauf zu achten, bei Chorauftritten eine vorsichtige Praxis anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen z.B. grosse Distanz zur Gemeinde.

Die Verwendung von Gesangsbüchern ist möglich. Nach dem Gebrauch müssen sie gereinigt oder eine Woche weggestellt werden.

c) Konsumationen / Kirchenkaffees

eine Konsumation im Anschluss an den Gottesdienst ist nur mit Zertifikat erlaubt.

d) Taufe/Konfirmation

Bei der Durchführung von Taufen und Konfirmationen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern resp. Konfirmandinnen und Konfirmanden und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

e) Abendmahl

Bei der Durchführung des Abendmahls müssen folgende Massnahmen eingehalten werden:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein und Traubensaft nur in Einzelkelchen.
- Wandelndes Abendmahl unter strikter Beachtung des Abstands untereinander.
- Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Abendmahlshelferinnen desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar die Hände.
- Spendeworte werden nur mit Schutzmaske gesprochen.

3.2 Gottesdienste im Innenbereich ab 50 Personen

Gemäss Covid-Verordnung zur besonderen Lage vom 8. September 2021 zu Gottesdiensten, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, nur Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat erlaubt. Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren). Die teilnehmenden Personen haben hierfür ein gültiges Covid-Zertifikat auf Papier oder in elektronischer Form vorzuweisen und die veranstaltende Institution muss im Sinne einer Eingangskontrolle die Gültigkeit der vorgewiesenen Covid-Zertifikate prüfen. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz hat als Veranstalterin der Gottesdienste die entsprechende Zugangskontrolle sicherzustellen.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz ist verantwortlich dafür, frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Verfahren der Gottesdienst durchgeführt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Gemeindemitglieder rechtzeitig über die Davoserzeitung, Aushänge bei der Kirche, Pfarrhaus und Kirchgemeindehaus sowie der Homepage darüber informiert werden, ob der Gottesdienst mit oder ohne Zertifikatspflicht durchgeführt wird.

Auch für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht besteht die Vorschrift von Schutzmassnahmen: Wenn auch bisherige Anforderungen bezüglich Distanz, Maskentragen und Personenkapazitäten nicht mehr angewendet werden müssen, so bestehen weiterhin Vorschriften zu Beachtung der Hygiene (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Reinigungen, Lüften).

3.3 Gottesdienste im Aussenbereich

An Gottesdiensten im Aussenbereich dürfen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, maximal 1'000 Personen mit Sitzpflicht bzw. 500 Personen ohne Sitzpflicht teilnehmen inkl. Kinder und Mitwirkende. Es müssen keine Masken getragen werden. Hierfür ist kein Covid-Zertifikat erforderlich.

4. Kirchliche Angebote für Kinder und Jugendliche

Die Zertifikats-Pflicht gilt für Personen ab 16 Jahren. Für Angebote und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter diesem Alter gibt es weiterhin keine weiteren Einschränkungen. Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen hingegen der Zertifikatspflicht.

Im Innenraum sind max. 30 anwesende Personen erlaubt ohne Zertifikatspflicht (inkl. Teilnehmende und Organisierende). Bei einer gleichbleibenden Gruppe mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen die Räumlichkeiten bis 2/3 der Kapazität gefüllt sein. Nebst den oben genannten Hygiene- und Abstandsregeln müssen folgende Massnahmen berücksichtigt werden:

a) Maskenpflicht

Bei Gruppenaktivitäten für Kinder- und Jugendliche besteht keine generelle Maskenpflicht. Wenn Jugendliche im Alter von 16 Jahren und älter am Angebot teilnehmen, so gilt ab 12 Jahren Maskenpflicht. Zu berücksichtigen ist die aktuelle Handhabung der Maskenpflicht an der Volksschule Davos.

b) Abstand halten

Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten. Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf verzichtet werden.

c) Kochen/Essen

Kochen und gemeinsames Essen sind in Angeboten für Kinder/Jugendlichen unter 16 Jahren erlaubt. In Angeboten für Jugendliche ab 16 Jahren ist dies nur in Aussenräumen ohne Zertifikatspflicht erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten. Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Abstand von 1.5m zwischen den Tischen sowie Sitzpflicht gelten.

d) Leitungspersonen/Betreuung

Für Leitungspersonen über 16 Jahren gilt die Zertifikatspflicht. Sofern die Aktivitäten und Angebote in den eigenen Räumlichkeiten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Platz stattfinden, reicht für Leitungspersonen anstelle des Zertifikats, sich regelmässig bei den Betriebstestungen testen zu lassen (PCR-Speicheltest).

Leitungspersonen mit gültigem COVID-Zertifikat sind von der Maskenpflicht befreit.

e) Religions- und Konfunterricht

Für den Religionsunterricht gelten die aktuellen Vorgaben der Schule Davos, da dieser in deren Räumlichkeiten erteilt wird. Für den Konfunterricht gelten die bereits oben genannten Massnahmen.

5. Veranstaltungen und Aktivitäten für Erwachsene & Senioren

Es gilt Zertifikatspflicht für alle Veranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde für alle Aktivitäten und Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen.

Bei Aktivitäten von sich regelmässig treffenden Gruppen bis max. 30 Personen gilt Maskenpflicht und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

6. Veranstaltungen mit Konsumation

Alle Konsumationen im kirchlichen Rahmen sind den Angeboten in Restaurants gleichgesetzt:

- Im Aussenbereich: ohne Zertifikatspflicht
- Im Innenbereich: nur mit Vorweisung eines Zertifikats.

Das betrifft folgende Veranstaltungen: Kirchenkaffee im Anschluss an den Gottesdienst, Apéro's, Mittagessen für Senioren, Zvieri im Anschluss an den Gemeindenachmittag.

Das Abendmahl als Teil der religiösen Feier fällt nicht unter diese Bestimmungen.

7. Seelsorge und Besuchsdienste

Die Seelsorge in Spitälern und Heimen erfolgt im Rahmen der Regelungen der betreffenden Institution. Aufsuchende Seelsorge und Besuchsdienste sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmassnahmen möglich.

8. Proben Kirchen-Chor und Abendmusiken

Chor-Proben einer fixen Gruppe von maximal 30 Personen sind bis auf weiteres ohne Zertifikatspflicht erlaubt. Auftritte von Chören in Innenräumen sind erlaubt. Es müssen beim Chorsingen – wie auch bei Auftritten – weder Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden. Von den Sängerinnen und Sängern sind die Kontaktdaten zu erheben. Zudem muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Für Abendmusiken und Konzerte gilt die Zertifikatspflicht.

9. Kirchenbesuche und Kirchenführungen

Kirchengebäude sollen frei zugänglich sein. Wer sich darin aufhält, hat eine Maske zu tragen (wie auch in andern öffentlich zugänglichen Innenräumen).

Kirchen sind nicht als Museen zu verstehen, und bei Kirchenführungen müssen die Teilnehmenden nicht über ein Zertifikat verfügen.

10. Kirchgemeindeversammlungen

Versammlungen sind auf die dringlichen Traktanden zu beschränken, um sie zeitlich kurz halten zu können. Zertifikatspflicht gilt ab 50 Personen.

11. Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden

Die neuen Verordnungsbestimmungen halten fest, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber «unter bestimmten Voraussetzungen» das Zertifikat auch gegenüber Mitarbeitenden verpflichtend machen können.

a) Gottesdienste

Sollten am Gottesdienst beteiligte Mitarbeitende der Kirchgemeinde über kein gültiges Zertifikat verfügen, so haben sie die gängigen Schutzmassnahmen einzuhalten wie Maskentragepflicht und Abstand. Wenn die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde auf freiwilliger Basis ein Zertifikat vorweisen, so gelten für sie dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

b) Veranstaltungen und Aktivitäten mit Zertifikatspflicht

Da die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz bei den Bündner Betriebstestungen mitmacht, ist es den Mitarbeitenden, welche sich regelmässig testen lassen (PCR-Speicheltest), möglich ohne Zertifikat ihre Tätigkeiten auszuüben innerhalb der Räumlichkeiten der Kirche St. Johann und des Evangelischen Kirchgemeindehauses, sofern das aktuelle Testresultat negativ ist. Das gilt jedoch nicht für Aufgaben in anderen Einrichtungen, und Gebäuden wie z.B. Altersheimen, Pflegeheimen, Restaurants etc.

Für freiwillig und ehrenamtlich Engagierte gelten dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

c) Kostenübernahme von Test's

Ab dem 1. Oktober sind die Antigen-Schnelltest's kostenpflichtig. Wenn ein Arbeitgeber Angestellte auffordert, sich testen zu lassen, muss er auch die Kosten für den Test übernehmen.

11. Verantwortliche Personen

Für alle Aktivitäten und Gottesdienste sind verantwortliche Personen zu bestimmen:

Verantwortliche Person Pfarramt, Gottesdienste, Angebote und Dienste für Senioren, Erwachsene und Konfirmand*innen:

Andy Jecklin, Pfarrer, 081 413 53 42, andreas.jecklin@gr-ref.ch

Verantwortliche Person Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kirche St. Johann:

Margret Disch, Mesmerin, 079 225 43 19, margretdisch@gmx.ch

Verantwortliche Person Sozialdiakonie und Kinder- und Jugendangebote:

Brigitte Gafner-Schuler, Sozialdiakonin, 081 413 88 16, brigitte.gafner@gr-ref.ch

Präsidentin Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Davos Platz

Marianne Aguilera, 055 212 60 14 oder 079 258 10 88, marianne.aguilera@hotmail.ch